



2023

Unternehmen, AGB & Informationen

amm-kuenzli.ch/agb

AMM | **KÜNZLI** | THUN

GLAS- UND
METALLBAU AG

01

Unternehmen

Firmengeschichte

Künzli Metallbau: Hans Künzli, Inhaber von 1954 - 1990

Ab 1.1.1991 Übernahme,
Nachfolgefirma AMM Künzli Thun, Glas- und Metallbau AG

Ab 1.1.2016 neu vier Inhaber: Jürg Müller, Swen Wenger, Bruno Wyssmüller und Noël Jaberg

Geschäftsleitung

- Jürg Müller: dipl. Metallbautechniker SMT-TS, eidg. dipl. Metallbaumeister
- Swen Wenger: Metallbauer und Metallbaukonstrukteur EFZ, Dipl. Wirtschaftsfachmann VSK
- Bruno Wyssmüller: Metallbauer und Metallbaukonstrukteur EFZ
- Noël Jaberg: dipl. Techniker HF Metallbau SMT-TS, eidg. dipl. Metallbaumeister, International Welding Specialist IWS

Personal (Stand: 01.01.2023)

Administration: 3

Technisches Büro / Verkauf: 15

Montage, Produktion und Service: 24

Total: 42 (5 davon Auszubildende)

Geschäftstätigkeit

Beratung, Planung und Ausführung von:

- Glas- und Metallfassaden
- Fenster, Türen und Eingangsbereiche
- Schiebefenster Sky-Frame
- Wintergarten
- Pergola und Vordächer aus Metall/Glas
- Brandschutzabschlüsse
- Treppen und Geländer
- Balkon und Sitzplatzverglasungen
- Spezielle Verglasungen
- Bürotrennwände / Raumtrennungen aus Glas

- Ganzglas-Duschen
- Service, Unterhalt und Reparaturen
- Crittall-Style

Diplome, Verbände und Vereine

- ISO 9001:2015, SQS und IQNet zertifiziert, Ganzes Unternehmen, Reg.-Nr. CH-13058
- Minergie-Fenster zertifiziert seit 2009, Reg.-Nr. 531.10
- Minergie-P-Fenster zertifiziert seit 2010, Reg.-Nr. 531.10
- EN 1090-1:2009+A1:2011 bis EXC 2
- Sky-Frame Authorized Partner
- AM Suisse Arbeitgeberverband, Zürich
- Handels- und Industrieverein des Kantons Bern
- Volkswirtschaft Berner Oberland
- Platzhirsche Bern
- KMU Thun
- JWK Thun
- Thuner Ungernäher

UID / Mehrwertsteuer-Nr.

CHE-235.560.370 MWST

Rechtsform

Aktiengesellschaft

Steueramt

Steuern und Inkasso

Postfach 145

CH-3602 Thun

AHV Ausgleichskasse

Ausgleichskasse Promea

Ifangstrasse 8 / Postfach

CH-8952 Schlieren

Tel. +41 44 738 53 53

Tel. +41 44 738 53 73

Pensionskasse

Noventus Pension Partner AG
Neumünsterallee 6
CH-8032 Zürich
Tel. +41 43 499 36 36
Fax +41 43 499 36 45

Paritätische Landeskommision im Metallgewerbe

Seestrasse 105
CH-8002 Zürich
Tel. +41 44 285 77 06
Fax +41 44 285 77 24

Haftpflicht

Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG, Police Nr. 10225.001
Betriebsversicherung für Personen- und Sachschäden, CHF 10'000'000. pro Ereignis, Personen- / Schaden inkl. Feuer- und Explosionsschäden.
Selbstbehalt bei Sachschäden: CHF 500.00
Selbstbehalt bei Personenschäden: CHF 0.00
Vermögensschäden wegen/infolge Bauzwischenfälle: CHF 500'000.00

Zahlungsbedingungen und Banken

Bei Rechnungssumme über CHF 10'000.00:
30% bei Bestellung, 30% bei Planfreigabe, 30% bei Montageabschluss 10% nach Abnahme und Schlussrechnung. Alternativ können Akonto-Zahlungen nach Arbeitsfortschritt vereinbart werden.
Teil- und Akontozahlungen jeweils 10 Tage netto, Schlusszahlung 30 Tage netto.

AEK Bank 1826
Hofstettenstrasse 2
3601 Thun
Tel. +41 33 227 32 00
IBAN: CH21 0870 4016 0513 5011 0
QR IBAN: CH52 3015 7016 0513 5011 0
BC-Nr. 8704

Berner Kantonalbank AG
Bahnhofstrasse 1
3601 Thun
Tel. +41 33 227 11 11
IBAN: CH38 0079 0016 5587 7100 3
BC-Nr. 790

Garantie

Nach SIA 118, Ausgabe 1977 sowie OR:
Werkgarantie

Von dieser Garantie ausgenommen sind:

- Sämtliche elektrische Teile, Garantie 1 Jahr
- Sämtliche mechanische Teile, Garantie 1 Jahr

Glasbruch ist nur gedeckt, wenn die Ursache ein Konstruktionsfehler ist. Wir empfehlen den Abschluss einer entsprechenden Versicherung.

Glasfehler und Beanstandungen

Es gelten sämtliche Normen und Richtlinien der Glaslieferanten. Besondere Aufmerksamkeit gilt der SIGAB-Richtlinie 002 Sicherheit mit Glas.

Die Garantiefrist beginnt ab dem Datum des Abnahmeprotokolls, der Inbetriebnahme durch die Bestellerin bzw. spätestens ab Rechnungsdatum zu laufen.

Glasduschen erfüllen die Duschnorm DIN 14428.

Garantieschein

Wird auf Verlangen durch eine Versicherung in der Höhe von 10% der netto Abrechnungssumme exkl. MwSt. auf die Dauer von 2 Jahren ausgestellt. Übersteigt die netto Abrechnungssumme exkl. MwSt. CHF 200'000.00 so beläuft sich die Garantiesumme auf 5%, jedoch mindestens CHF 20'000.00 und höchstens auf CHF 1'000'000.00.

Bauseitige Leistungen sind

- Alle Innen- und Aussengerüste
- Alle Schutzgeländer, Netze, etc.
- Alle Spitz- und Zuputzarbeiten, Bodenleger- und Spenglerarbeiten
- Alle elektrischen Zuleitungen und Abschlüsse
- Alle Bauanschluss-Kittfugen, Folien- und Spengleranschlüsse
- Schuttmulden
- Kostenlose Benützung von allfälligen Liften
- Abstellplatz für Material und Montagezubehör während der Bauzeit
- Dauerhafte Kennzeichnung von Axen und Meterrißen in den Stockwerken
- Zufahrt und Parkplatz für Anlieferung mit LKW
- Parkplatz für PW

Werkvertrag

Vor Abschluss eines allfälligen Werkvertrages werden die allgemeinen Bedingungen des Architekten, der Bauleitung, des Generalunternehmens resp. der Bauherrschaft bereinigt.

Gesamtarbeitsvertrag

LGAV im Branchenbereich der Schweizerischen Metallunion.

Gerichtsstand / Nebenabreden

Die Offert- und Lieferbedingungen der AM Suisse sind ein Bestandteil von diesem Unternehmerblatt. Gerichtsstand ist in Thun. Alle von diesen Geschäftsbedingungen abweichenden Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Regieansätze (pro Stunde exkl. MwSt.)

Gemäss den aktuellen AM Suisse-Tarifen 2020

	Unser Tarif	Tarif Verband
Metallbaumeister, Techniker	CHF 148.-	CHF 167.-
Projektleiter	CHF 138.-	CHF 152.-
Metallbaukonstrukteur	CHF 128.-	CHF 152.-
Service	CHF 138.-	
Chefmonteur, Vorarbeiter	CHF 118.-	CHF 144.-
Gel. Metallbauer	CHF 108.-	CHF 136.-
Hilfsschlosser	CHF 92.-	CHF 132.-
1. + 2. Lehrjahr	CHF 50.-	CHF 50.-
3. Lehrjahr	CHF 65.-	CHF 75.-
4. Lehrjahr	CHF 82.-	CHF 100.-

02

Offert- & Lieferbedingungen

1. Angebot / Offerte

- 1.1. Angebote sind, ohne andere Angabe in der Offerte, zwei Monate gültig.
- 1.2. Angebote basieren auf in der Ausschreibung genannten Rahmenbedingungen und den technischen Vorgaben im Leistungsverzeichnis. Werden nachträglich konstruktive Änderungen verlangt, erfolgt eine Preisanpassung.
- 1.3. Bei speziellen Anforderungen und Erschwernissen, die im Leistungsverzeichnis nicht benannt waren, werden die Positions- / Einheitspreise angepasst.
- 1.4. Angebote basieren auf handelsüblichen Halb-

fabrikaten. Spezialanfertigungen, welche in der Offerte nicht spezifiziert sind, können Positionspreise und Lieferfristen verändern.

- 1.5. Bei Aufteilung in Lose behält sich der Anbieter vor, die Positions- und Einheitspreise anzupassen.
- 1.6. Teillieferungen müssen dem Anbieter gemeldet werden. Er behält sich vor, zusätzliche Aufwendungen in Regie zu verrechnen.
- 1.7. Pauschalangebote gelten für die im Leistungsverzeichnis beschriebenen Mengen und Ausführungen. Änderungen führen zu Preiskorrekturen.

2. Positions- und Einheitspreise / Mengenangaben

- 2.1. Beim Offertvergleich ist der Auftraggeber verpflichtet, wesentlich zu tiefe Einheitspreise, die auf einen wahrscheinlichen Übertragungs- und/oder Kalkulationsfehler hinweisen, dem Anbieter mitzuteilen und diesem ein Recht auf Korrektur zu gewähren.
- 2.2. Angegebene Stückzahlen verstehen sich als Teile mit gleicher Dimension und gleicher Spezifikation. Änderungen führen zu Preiskorrekturen.
- 2.3. Einheitspreise gelten für die Herstellung eines Produktes gemäss Leistungsbeschrieb. Arbeiten an fremden Bauteilen sind nicht inbegriffen.
- 2.4. Weicht die effektiv hergestellte und montierte Menge von der offerierten Menge ab, werden Minder- bzw. Mehrpreise verrechnet.
- 2.5. Preise bleiben fest, wenn das Werk innerhalb eines Jahres seit der Auftragserteilung beendet ist. Danach ist der Anbieter berechtigt, Teuerungszuschläge gemäss dem Baukostenindex nach KBOB (Gleitpreisverfahren) geltend zu machen.

3. Lieferfristen / Auftragserteilung / Beststellungsänderungen

- 3.1. Lieferfristen gelten ab bereinigter Auftragserteilung und nach Genehmigung der Pläne.
- 3.2. Zu genehmigende Fabrikationspläne müssen innerhalb von 3 Arbeitstagen kontrolliert und visiert retourniert werden. Endtermine könnten sonst nicht mehr garantiert werden.
- 3.3. Mündliche Bestellungen und nachofferierte Arbeiten werden erst nach schriftlicher Auftragserteilung durch den Auftraggeber ausgeführt.

4. Konventionalstrafe / Erfüllungsgarantie / Garantie

- 4.1. Konventionalstrafen werden nur akzeptiert, wenn der Anbieter bei der Terminplanung

volles Mitspracherecht hatte. Liegen vom Anbieter nicht verschuldete Terminverzögerungen vor oder ist die Baustelle zum geplanten Montagebeginn nicht bereit, entfällt ein Anspruch auf die Konventionalstrafe.

- 4.2. Erfüllungs- und Ausführungsgarantien können nur gegenseitig, in gleicher Höhe oder nach erfolgter Anzahlung vereinbart werden.
- 4.3. Die Garantiefrist beträgt 2 + 5 Jahre nach SIA Norm 118 (Art. 172 ff.) und beginnt mit dem Datum der Arbeitsvollendung.
- 4.4. Bei einer Integration eines beweglichen Werkes in ein unbewegliches Werk versucht der Anbieter gegenüber dem Lieferanten, die 5-jährige Frist gemäss Art. 371 OR für das bewegliche Werk zu vereinbaren.
- 4.5. Unter Vorbehalt von Ziff. 4.4 oben beträgt die Garantiefrist für Antriebsmotoren, elektrische, pneumatische, mechanische und hydraulische Geräte, ferner für Steuerungen und bewegliche Gebrauchsteile 2 Jahre. Bei Abschluss von Service- und Wartungsverträgen wird diese Frist entsprechend erhöht.
- 4.6. Für Konstruktionen, auf denen der Auftraggeber trotz der ausdrücklichen Abmahnung des Anbieters beharrt, besteht kein Haftungs- oder Garantieanspruch.
- 4.7. Werden Konstruktionen verlangt, die den sicherheitstechnischen Normen oder dem Stand der Technik nicht genügen, behält sich der Anbieter das Recht vor, ohne Kostenfolge vom Werkvertrag zurückzutreten.

5. Planung / Terminplanung

- 5.1. Die Planung des Anbieters umfasst die Herstellung der für die Ausführung der Werkstücke notwendigen Pläne, Skizzen und Unterlagen.
- 5.2. Die Koordination und die Detailplanung von angrenzenden Gewerken ist Sache des Auftraggebers und sind von diesem entsprechend zu kontrollieren.
- 5.3. Die Fabrikationspläne werden im Doppel zur

Genehmigung eingereicht und geringfügige Änderungen nur einmal kostenlos geändert.

- 5.4. Die Fabrikationspläne bleiben geistiges Eigentum des Anbieters.
- 5.5. Nach Auftragserteilung wird gemeinsam mit dem Auftraggeber der Terminplan erstellt und die Reihenfolge der Etappenlieferungen fixiert.

6. Herstellung / Montage

- 6.1. Der Anbieter erstellt das Werk nach gültigen, branchenüblichen Normen und Richtlinien.
- 6.2. Behördliche Auflagen, statische und bauphysikalische Anforderungen müssen durch den Auftraggeber bekannt, bzw. vorgegeben werden.
- 6.3. Wird nach theoretischen Massen hergestellt, ist der Auftraggeber für die Einhaltung der vorgegebenen Masse am Bau voll verantwortlich.
- 6.4. Extreme Witterungsverhältnisse oder höhere Gewalt berechtigen den Anbieter, Montagearbeiten zu unterbrechen. Endtermine können dann nicht mehr garantiert werden.
- 6.5. Mehraufwendungen für nicht vom Anbieter verschuldete Montageunterbrüche, sowie nicht gerechtfertigtes Aufbieten auf Baustellen werden in Regie verrechnet.
- 6.6. Bauseitig verursachte Behinderungen, etwa durch unterlassene oder ungenügende Mitwirkung des Auftraggebers, berechtigen den Anbieter zur Verrechnung der Mehraufwendungen.
- 6.7. Der Unternehmer behält sich das Recht vor, Montagen durch qualifizierte Drittfirmen ausführen zu lassen.
- 6.8. Montagerisiken werden vom Anbieter nur übernommen, wenn diese schriftlich mitgeteilt wurden. Bodenheizungen, Leitungen etc. sind auf den Ausführungsplänen des Unternehmers durch den Auftraggeber einzuzeichnen und am Montageort zu bezeichnen. Werden diese Hinweise unterlassen übernimmt

der Unternehmer für Schäden keine Haftung.

- 6.9. Für die Montage werden durch den Auftraggeber kostenlos zur Verfügung gestellt:
 - 6.9.1. Stromanschlüsse auf jedem Stockwerk.
 - 6.9.2. Schuttmulden.
 - 6.9.3. Arbeitsgerüste für Arbeiten, welche ein 3m hohes Rollgerüst übersteigen.
 - 6.9.4. Schutzgeländer, Netze, etc. nach behördlichen Vorschriften. Der Auftraggeber ist verantwortlich für:
 - 6.9.5. Tragfähiger Zugang zum Montageort.
 - 6.9.6. Schutz der Umgebung und angrenzenden Bauteilen.
 - 6.9.7. Abstellplatz für Material und Montagematerial während der Bauzeit.
 - 6.9.8. Dauerhafte Kennzeichnung von Axen und Meterrissen auf jedem Stockwerk auf der Baustelle vor der Massaufnahme des Anbieters.
- 6.10. Die folgenden Arbeiten sind Sache des Auftraggebers, wenn im Leistungsverzeichnis nicht erwähnt:
 - 6.10.1. Erstellen von Aussparungen, Kernlochbohrungen und Spitzarbeiten sowie Zugiessen derselben nach Montage des Werkstücks.
 - 6.10.2. Abdicht- und Isolierarbeiten zwischen Werkstück und fremden Bauteilen, insbesondere Maueranschlüssen.
 - 6.10.3. Schutz von Werkstücken mit Folien, Verschalungen, etc.
 - 6.10.4. Schlussreinigung von Werkstücken mit Ausnahme der ersten Reinigung grober Verschmutzung bei Montage.
- 6.11. Handmuster werden leihweise vom Anbieter gratis zur Verfügung gestellt. Herzustellende Muster, Materialprüfungen, etc., werden nach Vereinbarung gegen Verrechnung erstellt.
- 6.12. Minimale Schäden, bis 0.5% der lackierten

Oberflächen, welche bei der Montage entstanden, sind werden vor Ort ausgebessert und berechtigten nicht, eine neue Werkslackierung zu verlangen.

7. Regiearbeiten

- 7.1. Regiearbeiten werden nach den Regieansätzen in diesem Heft verrechnet.
- 7.2. Regiearbeiten sind von den Rabatt-, Skonto-, und Pauschalpreisvereinbarungen auf Akkordarbeiten ausgenommen.
- 7.3. Regiearbeiten, die von der örtlichen Bauleitung angeordnet werden, sind für den Auftraggeber verbindlich.
- 7.4. Regiearbeiten werden generell nur mit Personen ausgeführt, die für die Komplexität der auszuführenden Arbeit genügend qualifiziert sind.

8. Abnahme / Teilabnahme

- 8.1. Bewilligungen und behördliche Abnahmen sind Sache des Auftraggebers. Bei Nichtabnahme des Werks durch die zuständigen Behörden, haftet der Anbieter nicht.
- 8.2. Nach der Fertigstellung ist die Arbeit durch den Auftraggeber umgehend zu prüfen. Werden 10 Tage nach der Fertigstellung keine sichtbaren Mängel gemeldet, gilt das Werk als vertragskonform und abgenommen.
- 8.3. Die Montage von Glas, Dichtungen, exponierten Beschlägen, Zubehör etc. wird durch die Bauleitung zur Montage abgerufen und sofort nach Montage abgenommen. Das Bruch-, Diebstahl- und Beschädigungsrisiko geht nach Abnahme auf den Auftraggeber über.
- 8.4. Teillieferungen werden je separat abgenommen.

9. Abzüge / Zuschläge / Zahlungsbedingungen

- 9.1. Honorare Dritter dürfen dem Anbieter nur in Rechnung gestellt werden, wenn diese in der Ausschreibung und im Leistungsverzeichnis

quantifiziert worden sind.

- 9.2. Bei Pauschalaufträgen können keine Abzüge wie Baustrom, Bauwasser, Reinigung etc., zusätzlich in Abzug gebracht werden.
- 9.3. Abzüge können nicht geltend gemacht werden für:
 - 9.3.1. Weitere Versicherungen als die übliche Betriebshaftpflicht.
 - 9.3.2. Administrative Aufwände, EDV, Telefonkosten und Spesen des Auftraggebers.
- 9.4. Zuschläge werden für die folgenden Aufwendungen verrechnet:
 - 9.4.1. Steuern, Abgaben, Zölle, Gebühren, Bewilligungen und Aufwendungen im Zusammenhang mit Auslandlieferungen und Montagen.
- 9.5. In Auftrag gegebene Nacht-, Samstags-, und Sonntagsarbeit werden gemäss den Regietarifen des AM Suisse verrechnet.
- 9.6. Nach Ablauf der vereinbarten Zahlungsfrist kann kein Skonto geltend gemacht werden und es wird ein Verzugszins verrechnet. Ungerechtfertigte Abzüge werden nachgefordert.
- 9.7. Der Unternehmer kann jederzeit und bis vier Monate nach Abschluss der Arbeiten das Bauhandwerkerpfandrecht eintragen lassen.

Diese Offert- und Lieferbedingungen sind integrierender Bestandteil des Angebotes und des Werkvertrages und wurden vom Auftraggeber ohne ausdrücklich anderslautende Vereinbarungen akzeptiert.

(Ausgabe 2013 © AM Suisse; Verlagsartikel-Nummer D 381108)

Unternehmung

AMM Künzli Thun Glas und Metallbau AG
Tempelstrasse 9 / PF 31
CH-3608 Thun

Wir lassen Ihre Glasträume wahr werden.
Seit 1991 betreiben wir mit Leidenschaft
Glas- und Metallbau für anspruchsvolle Kunden.



AMM Künzli Thun
Glas- und Metallbau AG
Tempelstrasse 9
CH-3608 Thun

T: +41 33 334 66 00
F: +41 33 334 66 01
info@amm-kuenzli.ch
www.amm-kuenzli.ch

Öffnungszeiten Showroom:
Montag bis Freitag,
07:30 - 12:00 Uhr &
13:30 - 17:00 Uhr.